

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Manteltarifvertrag für Angestellte des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Anlage 1 a,
VergGr. IV a, III; ZPO §§ 139, 554, 563

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 621/74

Urteil des BAG vom 18. November 1975 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 621/74
7 Sa 839/73 Hamm

Verkündet am
18. November 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel für Recht erkannt:

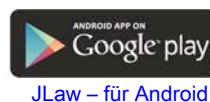
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 8. Oktober 1974
- 7 Sa 839/73 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 19. Juli 1928 geborene Kläger ist behördlich geprüfter Vermessungstechniker und war von 1947 bis 1959 beim Wasser- und Schiffsamtsamt M tätig. Seit dem 1. Januar 1960 ist er bei der Straßenbauverwaltung des Beklagten als Vermessungstechniker beschäftigt. Er bezog zunächst Vergütung nach VergGr. V a des Manteltarifvertrages für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MT-An). Ab 1. Februar 1961 erhielt er Vergütung nach VergGr. IV b MT-An.

Der Kläger führt als behördlich geprüfter Vermessungstechniker selbständig alle Vermessungsarbeiten durch, die mit Straßenbaumaßnahmen verbunden sind. Dazu gehören sämtliche Absteckungsarbeiten wie die Absteckungen von Straßenkreuzungen und von Brücken. Weiter hat er Polygonierungen für die Befliegung, für die Bestimmung von Zwangspunkten, für die Achsabsteckung und für die Schlußvermessung durchzuführen. Zu seinen weiteren Aufgaben gehören die Aufnahme von Lageplänen (orthogonal und tachymetrisch) und von Längs- und Querprofilen für die Aufstellung von RE-Entwürfen. Die Lagepläne bilden die Grundlage für die Entwurfbearbeitung. Weiter wird er bei Setzungsbeobachtungen an Brückenbauwerken und bei Arbeiten im Rahmen der örtlichen Bauüberwachung, insbesondere bei der Durchführung von Prüfvermessungen an Erdkörpern und im Deckenaufbau, eingesetzt.

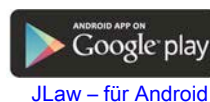
Seit Anfang 1970 bemühte sich der Kläger um Höhergruppierung nach VergGr. IV a MT-An; er begründete dies mit einer Erweiterung seiner Tätigkeiten im Außendienst. Daraufhin wurde eine Arbeitsplatzüberprüfung vorgenommen und der Kläger mit Wirkung vom 1. April 1970 in VergGr. IV a MT-An höhergestuft.

Mit seiner Klage beansprucht der Kläger Vergütung nach VergGr. III MT-An, nachdem durch den 7. Änderungsvertrag zur Anlage 2 a zum MT-An mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgruppe 2 in VergGr. III Fallgruppe 2 MT-An unverändert übernommen worden sind. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß der Beklagte sich an der von ihm selbst getroffenen Beurteilung des Jahres 1970 festhalten lassen müsse, wonach die unverändert gebliebene Tätigkeit des Klägers die Tätig-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

keitsmerkmale der früheren VergGr. IV a Fallgruppe 2 und damit der jetzigen VergGr. III Fallgruppe 2 MT-An erfülle. Nachdem ihm jahrelang die entsprechende Vergütung gezahlt worden sei, bestehe ein Vertrauensschutz; hiernach dürfe der Kläger nach der vorgenommenen Arbeitsplatzüberprüfung auf die tarifliche Richtigkeit seiner Vergütung vertrauen. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm ab 1. Juli 1972 Vergütung nach VergGr. III MT-An zu gewähren.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Auffassung vertreten, daß der Kläger keinen Anspruch auf Höhergruppierung habe, da er weder dargelegt noch bewiesen habe, daß die Voraussetzungen für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfüllt seien. Die Tätigkeit des Klägers entspreche auch nicht den Merkmalen der VergGr. III Fallgruppe 2 MT-An. Beim Landesstraßenbauamt fielen größere Brückenabsteckungen nicht an; die für das Abstecken von Straßenkreuzungen notwendigen Verschiebungs- und Umformungsberechnungen seien von jedem Vermessungsingenieur der VergGr. IV b durchzuführen. Die Polygonierungen seien Arbeiten nach VergGr. IV a MT-An. Die orthogonalen und tachymetrischen Aufnahmen von Lageplänen, von Längs- und Querprofilen seien Arbeiten von Vermessungstechnikern nach VergGr. V b MT-An; schwierigere Aufnahmen dieser Art seien nach VergGr. IV b zu vergüten. Der Kläger sei als Sachbearbeiter dem Leiter, dem Gruppenleiter und den Hauptsachbearbeitern nachgeordnet; ihm seien keine Hilfskräfte zugeteilt. Seine Tätigkeit hebe sich daher nicht durch besondere Bedeutung aus der VergGr. IV a MT-An heraus. Aus der Höhergruppierung im Jahre 1970 könne der Kläger keine Ansprüche herleiten, da man nur irrtümlich aufgrund einer überschlägigen Bewertung zu dem Ergebnis gekommen sei, daß der Kläger die Merkmale der damaligen VergGr. IV a MT-An erfüllt habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 14.220,40 DM festgesetzt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht bei unverändertem Streitwert die Klage abgewiesen. Dem Kläger war in der Berufungsinstanz aufgegeben worden, eingehend seine Tätigkeiten darzustellen und dabei darzulegen, inwieweit die Voraussetzungen der VergGr. III MT-An gegeben seien. Auf die Heraushebungsmerkmale dieser Vergütungsgruppe



- 4 -

wurde hingewiesen. Daraufhin hat der Kläger mitgeteilt, daß nicht beabsichtigt sei, die Tätigkeiten des Klägers darzustellen und dabei darzulegen, inwieweit die Voraussetzungen der VergGr. III gegeben seien. Es sei ebenfalls nicht beabsichtigt, Heraushebungsmerkmale, die nach Auffassung des Klägers durchaus vorlägen, im einzelnen anzugeben. Der Kläger wolle vielmehr sein Klagebegehren ausschließlich auf den Vertrauensgrundsatz stützen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Zurückweisung der Berufung des Beklagten weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

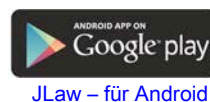
Der Kläger hat zwar in der Revisionsinstanz einen förmlichen Rechtsmittelantrag entgegen der Vorschrift des § 554 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO nicht gestellt. Das Fehlen eines solchen förmlichen Revisionsantrages ist jedoch hier unschädlich, weil sich aus den Ausführungen des Klägers in der Revisionsbegründung mit noch hinreichender Deutlichkeit ergibt, daß er seinen in den Vorinstanzen gestellten Antrag auf Vergütung nach VergGr. III MT-An ab 1. Juli 1972 weiterverfolgt und infolgedessen die Berufung des Beklagten gegen das entsprechende Urteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen wissen will. Unter diesen Umständen ist die Revision trotz des Fehlens eines ausdrücklichen Revisionsantrages in der Revisions- oder Revisionsbegründungsschrift zulässig (vgl. BAG 1, 36 [38] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Gratifikation; BAG 11, 225 [226]; BGH LM Nr. 14 zu § 546 ZPO; BGH LM Nr. 1 zu § 519 ZPO; RGZ 158, 346 [347]; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 33. Aufl., § 554 Anm. 4 A; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 554 Anm. III A 1; BAG vom 11. September 1974 - 4 AZR 560/73 -, [demnächst] AP Nr. 5 zu § 44 BAT).

Die danach zulässige Revision ist jedoch unbegründet. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht einen Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. III MT-An aufgrund eines vom Beklagten geschaffenen Vertrauenstatbestandes abgelehnt. Der Kläger hat nämlich nicht schon deswegen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III MT-An ab 1. Juli 1972, weil mit Wirkung von diesem Zeitpunkt

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

an die bisherige Fallgruppe 2 der VergGr. IV a MT-An mit gleichem Wortlaut in Fallgruppe 2 der VergGr. III MT-An übernommen wurde. Insbesondere konnte der Kläger nicht allein schon aus der Tatsache, daß er mit Wirkung vom 1. April 1970 nach der damaligen VergGr. IV a MT-An höhergestuft und seitdem entsprechend vergütet worden war, herleiten, er habe damals die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe auch erfüllt.

Eine vom Arbeitgeber vorgenommene Höhergruppierung hat zunächst einmal keine "konstitutive" Bedeutung (vgl. bereits BAG AP Nr. 1,8 zu § 3 TOA). Die Eingruppierung eines Angestellten folgt vielmehr nach den tariflichen Bestimmungen allein aus der Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale unmittelbar und sozusagen "automatisch", ohne daß es auf eine wie immer geartete Erklärung des Arbeitgebers insoweit ankommt. Damit hatte also die Mitteilung des Beklagten über die sog. Höhergruppierung ab 1. April 1970 nur "deklaratorische" Bedeutung. Daraus folgt weiter, daß diese Mitteilung auch auf einem Irrtum beruhen konnte, so daß aus ihr und der daraus folgenden Vergütung auf keinen Fall über VergGr. IV a hinausgehende Rechte hergeleitet werden können. Der Beklagte ist zwar grundsätzlich nicht berechtigt, ohne Änderungskündigung oder Einverständnis des Klägers die bisher arbeitsvertragsrechtlich gewährte Vergütung nach VergGr. IV a MT-An herabzusetzen, wenn er später zu der Auffassung kommt, daß die vom Kläger ausgeübte und auszuübende Tätigkeit nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a MT-An erfüllt. Andererseits braucht aber der Beklagte dem Kläger nicht schon deshalb Vergütung nach der neuen VergGr. III MT-An zu gewähren, weil früher Vergütung nach der in der entsprechenden Fallgruppe wortgleichen VergGr. IV a MT-An alt gewährt worden ist. Der tarifrechtliche Anspruch als unabdingbarer, also zwingender **Mindestvergütungsanspruch** (§ 4 Abs. 1 TVG) auf höhere Vergütung besteht nämlich nur dann, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Tarifvertrages die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe auch erfüllt werden. Nach seinem Arbeitsvertrag hat der Kläger jedoch lediglich Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a MT-An. Diese vertragliche Vereinbarung wird nur dann durch zwingendes Tarifrecht verdrängt, wenn die Voraussetzungen des Tarifvertrages für den Anspruch auf eine



- 6 -

höhere tarifliche Mindestvergütung gegeben sind, d. h., wenn die Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind, was für den Anspruchszeitraum erneut geprüft werden mußte (BAG 10, 295 = AP Nr. 77 zu § 3 TOA; AP Nr. 8 zu § 23 a BAT; BAG vom 12. Februar 1975 - 4 AZR 188/74-). § 2 Abs. 2 der Übergangsvorschrift im 7. Änderungstarifvertrag zur Anlage 1 a zum MT-An vom 18. September 1972 verdeutlicht das nochmals ausdrücklich, wenn dort bestimmt wird, daß die Angestellten in einem am 1. Juli 1972 fortbestehenden Arbeitsverhältnis höhergruppiert werden, die die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Höhergruppierung des Klägers aufgrund einer Arbeitsplatzüberprüfung durch den Beklagten vorgenommen wurde. Die Arbeitsplatzüberprüfung enthält neben der Tätigkeitsbeschreibung nämlich überhaupt keine Subsumtion, der Tätigkeitsmerkmale, sondern nur die Feststellung, daß diese Merkmale erfüllt seien. Diese subjektive Feststellung ergibt jedoch nicht einmal eine Vermutung dafür, daß die Subsumtion auch objektiv richtig war. Allein die objektive Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale ist Voraussetzung für eine tarifliche Mindestvergütung, die höher ist als die nach dem Arbeitsvertrag vereinbarte (vgl. BAG 10, 295 [300] = AP Nr. 77 zu § 3 TOA). Dem steht auch - entgegen der Auffassung des Klägers - kein Vertrauensschutz oder ein venire contra factum proprium des Beklagten entgegen, weil dieser grundsätzlich nicht daran gehindert werden kann, im Falle einer Änderung der tariflichen Mindestvergütungen die tarifgerechte Eingruppierung des Klägers wie auch anderer Angestellter erneut nachzuprüfen. Dabei kann der Beklagte auch zu einem von dem früheren abweichenden Ergebnis kommen (BAG AP Nr. 10 zu § 23 a BAT; BAG vom 12. Februar 1975 - 4 AZR 188/74 -). Der Vertrauensschutz, den der Kläger in Anspruch nimmt, reicht nämlich über die Höhergruppierung nach VergGr. IV a MT-An nicht hinaus und bezieht sich vor allem nicht auf die objektive Richtigkeit der vorgenommenen Eingruppierung und insbesondere auch nicht auf die Übereinstimmung der auszuübenden und ausgeübten Tätigkeit mit den entsprechenden Tätigkeitsmerkmalen als Voraussetzung für die tarifliche Mindestvergütung. Mit Recht hat es daher das Landesarbeitsgericht abgelehnt, entsprechend der Entscheidung AP Nr. 70

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

zu §§ 22, 23 BAT eine Berufung auf die Nichterfüllung der Tätigkeitsmerkmale zurückzuweisen, da es hier allein um die Frage der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale geht und nicht etwa wie im damals entschiedenen Falle um die Bescheinigung des Vorliegens bestimmter Fähigkeiten.

Soweit das Landesarbeitsgericht darüber hinaus zutreffend einen Anspruch des Klägers aufgrund eines arbeitsvertragsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes ablehnt, erhebt die Revision selbst keine Einwendungen mehr. Das Landesarbeitsgericht hat auch für das Revisionsgericht bindend festgestellt, daß nach dem eigenen Vortrag des Klägers 40 % der Angestellten des Landesstraßenbauamtes nicht höhergruppiert worden sind. Eine unsachliche oder willkürliche Differenzierung ist nicht feststellbar, so daß nicht weiter erörtert zu werden braucht, inwieweit aufgrund des arbeitsvertragsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes eine höhere Vergütung verlangt werden könnte (vgl. BAG AP Nr. 31, 34 zu § 242 BGB Gleichbehandlung).

Allerdings hat das Landesarbeitsgericht zu Unrecht den Anspruch des Klägers nur nach dem sog. Grundsatz des Vertrauensschutzes und dem Gleichbehandlungsgrundsatz im Arbeitsrecht geprüft, weil der Kläger auf eine Überprüfung seiner Tätigkeiten im Hinblick auf die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III MT-An verzichtet hat. Da nämlich, wie hier, bei der Tätigkeit des Klägers ein unstreitiger Sachverhalt vorliegt, ist der Anspruch des Klägers unter jedem möglichen rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen. Ein Kläger kann zwar durch Beschränkung seines Sachvortrages auch die rechtliche Nachprüfung seines Klagebegehrens mittelbar beeinflussen; das ist aber stets nur in tatsächlicher, nie in rechtlicher Hinsicht möglich, da ein Gericht durch die Parteimaxime nur hinsichtlich des Prozeßstoffes, nicht jedoch auch in bezug auf das anzuwendende Recht gebunden werden kann (RGZ 125, 80, [81]; BGH LM Nr. 29 zu § 125 BGB; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 134 II, 4 S. 713; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., vor § 128 Anm. IV 2 e; Thomas-Putzo, ZPO, 8. Aufl., Einl. I 1; Wieczorek, ZPO, § 260 Anm. B II b; BAG vom 28. August 1974 - 4 AZR 446/73 -, [demnächst] AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT). Da im vorliegenden Rechtsstreit der Kläger Anspruch



- 8 -

auf Vergütung nach VergGr. III MT-An erhebt und ein Unterschied im Streitgegenstand für die unterschiedlichen Begründungsmöglichkeiten nicht besteht, mußte das Landesarbeitsgericht das Begehren des Klägers unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten prüfen und konnte sich nicht auf Vertrauensschutz und Gleichbehandlung beschränken.

Dieser Fehler führt jedoch nicht zur Aufhebung und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht, da die Entscheidung trotz dieser Gesetzesverletzung aus anderen Gründen richtig ist (§ 563 ZPO). Aus der vom Landesarbeitsgericht im Tatbestand des Urteils wiedergegebenen unstreitigen Tätigkeitsbeschreibung läßt sich nämlich nicht ohne weiteres auf die Erfüllung der Heraushebungsmerkmale in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III MT-An schließen. Das Landesarbeitsgericht hatte daher zutreffend dem Kläger nach § 139 ZPO zur Auflage gemacht, seine Tätigkeit darzustellen und dabei darzulegen, inwieweit die Voraussetzungen der VergGr. III Fallgruppe 2 gegeben seien, sowie dazu ausdrücklich auf die Heraushebungsmerkmale dieser Vergütungsgruppe hingewiesen. Der Kläger hat daraufhin ebenfalls ausdrücklich einen entsprechenden Sachvortrag abgelehnt. Es fehlt daher an einem unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale schlüssigen Klagevortrag. Es ist nämlich nicht ersichtlich, daß der Kläger Aufgaben zu erfüllen hat oder hatte, die die Tätigkeitsmerkmale der "besonders schwierigen Tätigkeit" und der "Bedeutung des Aufgabengebietes" erfüllen. Das gilt insbesondere auch mit Rücksicht darauf, daß der Kläger dem Vortrag des Beklagten zu den in der Protokoll-Erklärung Nr. 56 beispielhaft aufgeführten besonders schwierigen Tätigkeiten und bedeutenden Aufgaben nicht widersprochen hat. Unter diesen Umständen ist dem Kläger durch Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht nicht erneut Gelegenheit zu geben, hierzu im einzelnen Stellung zu nehmen, da das Landesarbeitsgericht seine Verpflichtung nach § 139 ZPO bereits ausreichend erfüllt und der Kläger eine weitergehende Stellungnahme im Sinne der gegebenen Auflage ausdrücklich abgelehnt hat. Deshalb muß auch in der Revisionsinstanz insoweit der Vortrag des Klägers wegen fehlender Schlüssigkeit als nicht ausreichend angesehen werden und es bei der Abweisung der Klage

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

bleiben.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann Dr. Feller Dr. Neumann
Bahr Dr. Bermel

